

# ZH\_OBERGERICHT RE250005 vom 17. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RE250005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE250005)

FR: ZH\_OBERGERICHT RE250005 du 17 avril 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RE250005 del 17 aprile 2025

## Erwägungen

### E. 2

Wird ein Kostenentscheid selbständig angefochten, so steht dagegen die Beschwerde i.S.v. Art. 319 ff. ZPO offen (Art. 110 ZPO). Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll (BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; BGer 5D\_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). Neue Anträge und neue Tatsachenbehauptungen bzw. Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3.1. Die anwaltlich vertretene Gesuchsgegnerin macht über weite Teile ihrer Kostenbeschwerde Ausführungen zum Scheidungsverfahren in Polen sowie zur Regelung der Kinderbelange. Zusammengefasst bringt sie vor, die Vorinstanz hätte weder über die Bewilligung des Getrenntlebens noch über die Frage des Unterhalts, der Aufenthaltsbestimmung, des Sorgerechts und der Unterhaltszahlung entscheiden dürfen (Urk. 112 S. 3 unten). Somit hätten keinerlei Entscheidgebühren anfallen können und wenn überhaupt, dann höchstens zu Lasten des Gesuchstellers (Urk. 112 S. 4). 3.2. Wie dargelegt ficht die Gesuchsgegnerin die Prozesskostenverteilung nicht zusammen mit dem Endentscheid an, sondern mittels selbständiger Kostenbeschwerde i.S.v. Art. 110 ZPO (vgl. Rechtsbegehren in Urk. 112 S. 1). Die Beschwerde kann damit nicht mit der – behaupteten – Mangelhaftigkeit des Eheschutzentscheids der Vorinstanz (Dispositiv-Ziffern 1 – 5 betreffend Bewilligung des

- 4 - Getrenntlebens, Kinderbelange, Unterhalt) begründet werden. Auf die entsprechenden Einwendungen der Gesuchsgegnerin gegen den Endentscheid ist folglich nicht einzugehen. Da sich die – anwaltlich vertretene – Gesuchsgegnerin im Übrigen in keiner Weise mit den ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz betreffend den Kostenentscheid auseinandersetzt (vgl. Urk. 113 S. 18 ff.), kommt sie ihrer Begründungsobliegenheit nicht nach. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten. 4.1. Ausgangsgemäss wird die Gesuchsgegnerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG auf Fr. 800.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsteller für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Gesuchsgegnerin ihrerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf eine Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2. Das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Verbeiständung ist aufgrund

Aussichtslosigkeit des Beschwerdeverfahrens abzuweisen. Abgesehen davon wäre das Gesuch auch wegen des fehlenden Antrags auf Leistung eines Prozesskostenbeitrags resp. der nicht dargelegten eigenen Mittellosigkeit abzuweisen (vgl. dazu ausführlich bereits OGer ZH LE230052 vom 15. November 2024 S. 6 f. und der wörtlich beinahe selben Begründung des Gesuchs um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.